

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 2016/113

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	19.01.2017	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	30.01.2017	Beschlussfassung			

Betrauungsakt für die Gesellschaft der Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)

I. Beschlussantrag

Die Stadt Biberach betraut die Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) mit der Durchführung der im beigefügten Betrauungsakt (Anlage 1) näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Bereich der Tourismusförderung und des Regionsmarketing. Der Betrauungsakt für die Internationale Bodensee Tourismus GmbH (Anlage 2) ist integraler Bestandteil des Betrauungsaktes für die OTG. Durch die Betrauung der OTG betrauen die Gesellschafter der OTG damit zugleich auch die Internationale Bodensee Tourismus GmbH.

II. Begründung

Die Vergaberichtlinien der EU verbieten grundsätzlich Beihilfen aus Mitteln der öffentlichen Hand, welche den Wettbewerb verfälschen bzw. den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Mit diesem gemeinschaftsrechtlichen Beihilfen-Verbot soll verhindert werden, dass der Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten durch von staatlichen Stellen gewährte Vergünstigungen beeinträchtigt und infolgedessen der Wettbewerb verfälscht wird.

Gleichwohl sind die Landkreise und Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dazu berechtigt, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen zu schaffen, die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Tourismusförderung.

Im Gesellschaftsvertrag wurde die OTG von ihren Gesellschaftern – zu denen auch die Stadt Biberach gehört - mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt, welche direkt oder indirekt geeignet sind, den Tourismus Oberschwabenallgäu zu fördern. Die OTG erfüllt insoweit freiwillige kommunale Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ können diese Tätigkeiten zugleich auch als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (sog. „DAWI-Leistungen“) mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des europäischen Beihilfenrechts definiert werden. Denn die europäische Kommission hat festgelegt, dass Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem

wirtschaftlichem Interesse betraut sind, von der Anzeige- und Genehmigungspflicht freigestellt werden.

Die EU-Kommission gleichermaßen wie die europäischen Gerichte haben zudem erkannt, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge defizitär sein können.

Daher wurden Regelungen entwickelt, die dazu führen, dass solche Zahlungen als zulässig anerkannt und in Folge dessen gewährt werden können. Dies setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass ein so genannter Betrauungsakt besteht. Der Betrauungsakt muss unter anderem Art und Umfang der übertragenen Daseinsvorsorgeaufgaben definieren und die Parameter für den jährlichen Gesellschafterbeitrag festlegen. **Der Betrauungsakt als solcher hat keinerlei finanzielle Auswirkungen, sichert die OTG jedoch gegen mögliche Konkurrentenklagen und Rückforderungsansprüche ab.**

Wichtig ist, dass der Betrauungsakt von allen beteiligten Landkreisen und Kommunen im gleichen Wortlaut erlassen werden muss. In Zusammenarbeit mit einem Fachanwaltsbüro hat die OTG deshalb den beiliegenden Betrauungsakt ausgearbeitet, welcher von der Gesellschafterversammlung der OTG angenommen worden ist.

Dr. Jörg Riedlbauer
Kulturdezernent

Anlage 1_Betrauungsakt für die Gesellschafter der OTG
Anlage 2_Betrauungsakt-OTG_Betrauungsakt_IBT (2)